

Zürcher  
Blas  
musik  
verband



www.zhbv.ch

# *Marschmusikreglement*

*Gültig ab 30. Oktober 2010*

***Zur Vernehmlassung an die Vereine  
des Zürcher Blasmusikverbandes***

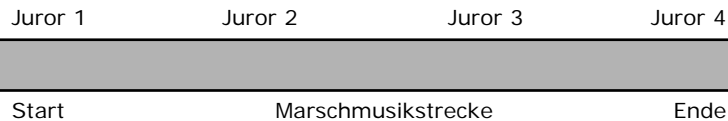
***Ausgabe Juli 2010***

Patronat  **Zürcher  
Kantonalbank**

# Marschmusikreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

Kategorien	1.1	Der Marschmusikwettbewerb ist in folgende Module unterteilt:  D Traditionell  E mit Evolutionen (auf grosser Fläche wie z. B. Sportplätzen)  F Parademusik (Evolutionen auf einer definierten Strecke)  (Bemerkung: Marschdefinition gemäss Band 2 von P. Robatel)
Ehrendamen	1.2	Das Mitmarschieren von Ehrendamen, Trachtenpersonen oder Majoretten ist erlaubt, hat aber keinen Einfluss auf die Bewertung.
Notenabgabe	1.3	Von den zwei auszuwählenden Marschkompositionen (Modul D) oder den gewählten Kompositionen (Modul E und F) sind bis spätestens 8 Wochen vor dem Fest je drei Direktionsstimmen an das Musikkomitee des festgebenden Vereins einzusenden.  <i>Alle einzureichenden Noten sind mit einer durchgehenden Taktnummerierung zu versehen. Kopien von noch im Handel erhältlichen Direktionsstimmen sind nicht statthaft.</i>
Aufteilung der Jury	1.4	<b>Modul D, Modul F</b>  Eine Jury von vier Mitgliedern verteilt sich gemäss nachfolgender Skizze auf der Marschmusikstrecke.  Das Wertungsbüro befindet sich in etwa auf halber Strecke.



### Modul E

Eine Jury von drei Mitgliedern ist so stationiert, dass sie den gesamten Platz gut überblicken können. Das Wertungsbüro befindet sich bei der Jury.

Plan Gelände für Evolutionen	1.5	Den Vereinen, welche sich für das Modul E eingetragen haben, ist bis spätestens 6 Monate vor dem Fest ein
------------------------------	-----	---

genauer Lageplan des Platzes, auf welchem die Evolutionen stattfinden, zuzustellen. Diesem Plan müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Länge und Breite des Platzes
- Ort des Einmarsches
- Ort des Ausmarsches
- Plazierung des Publikums
- Plazierung der Juroren

## II. Modul D

Märsche	2.1	Jeder Verein hat zwei Marschkompositionen vorzubereiten, die als Marsch 1 und Marsch 2 bezeichnet werden und dementsprechend im Programm des Festführers aufgeführt werden.  Eine der beiden Kompositionen muss von einem Schweizer Bürger oder einem in der Schweiz tätigen Musiker stammen.
Schwierigkeitsgrad	2.2	Hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades der gewählten Marschkompositionen wird kein Unterschied gemacht.
Auswahl des Marsches	2.3	Der zu spielende Marsch wird von der Jury bestimmt. Dieser Entscheid wird dem Verein nach dessen Eintreffen am Start der Marschmusikstrecke bekannt gegeben.
Aufstellung	2.4	Das Korps stellt sich unmittelbar nach Abmarsch des vorangehenden Vereins auf.  In einheitlicher Haltung und geordneter Formation meldet der Dirigent sein Korps.
Spielführung	2.5	Generell gilt: Es ist sowohl die alte, als auch die neue Spielführung erlaubt und wird gleichwertig beurteilt.
Abmarsch	2.6	Nach Aufforderung durch Juror 1 erfolgt das Zeichen zum Abmarsch: optisch mittels Tambourmajorstab oder verbal durch den Dirigenten mit dem Kommando: „Tambourbeginn! Tambour(en) , vorwärts, marsch!“
Spielwechsel	2.7	Der oder die Tambouren beginnen mit zweimal acht Takten Trommelmarsch. Auf den 9. Takt erfolgt das Zeichen zum Spielwechsel (optisch oder akustisch); auf den 13. Takt werden die Instrumente angehoben und auf den 17. Takt erfolgt der Spielbeginn.
Anhalten	2.8	Wenn der Marsch fertig ist, folgt ein Spielwechsel auf

zweimal acht Takte Trommelmarsch. Auf den ersten Takt des Trommelmarsches erfolgt das Senken der Instrumente. Auf den 17. Takt erfolgt das Anhalten des Vereins in geordneter, einheitlicher Stellung.

Beurteilung 2.9 Die Beurteilung erfolgt gemäss Art. 5.1.1

### *III. Modul E*

Bereitstellung 3.1 Das Korps stellt sich rechtzeitig auf, damit es zu der im Festführer angegebenen Zeit starten kann.

Abmarsch 3.2 Der Abmarsch ist nicht vorgegeben und darf individuell gestaltet sein.  
Die Jury beginnt die Bewertung, sobald der Verein die Startfreigabe erhalten hat.

Ablauf der Showelemente 3.3 Der formale Ablauf der Darbietung ist dem Verein und dessen Dirigenten freigestellt. Sie dauert zwischen 10 und 15 Minuten.

Schluss 3.4 Der Schluss ist nicht vorgegeben und darf individuell gestaltet sein.

Beurteilung 3.5 Die Beurteilung erfolgt gemäss Art. 5.1.2

### *IV. Modul F*

Bereitstellung 4.1 Die Bereitstellung erfolgt wie in Art. 2.4

Abmarsch 4.2 Der Abmarsch ist nicht vorgegeben und darf individuell gestaltet sein.

Ablauf der Figuren 4.3 Der formale Ablauf der Darbietung ist dem Verein und dessen Dirigenten freigestellt. Sie dauert zwischen 10 und 15 Minuten.

Schluss 4.4 Der Schluss ist nicht vorgegeben und darf individuell gestaltet sein.

Beurteilung 4.5 Die Beurteilung erfolgt gemäss Art. 5.1.3

## V. Gemeinsame Bestimmungen

Bewertung 5.1 Der Marschmusikwettbewerb wird wie folgt bewertet:

### 5.1.1 Modul D

	Juror 1	Juror 2	Juror 3	Juror 4	Divisor	Total
Präsentation, Meldung, Kommandi	5-10				1	5 - 10
Abmarsch, Trommelmarsch, Spielwechsel	5 - 10				1	5 - 10
Marschdisziplin	5 - 10	5-10	5-10	5-10	4	5 - 10
Rhythmik, Metrik		5-10	5-10	5-10	3	5 - 10
Intonation		5-10	5-10	5-10	3	5 - 10
Dynamik, Klangausgleich		5-10	5-10	5-10	3	5 - 10
Technik, Artikulation		5-10	5-10	5-10	3	5 - 10
Gesamteindruck		5-10	5-10	5-10	3	5 - 10
Spielwechsel am Schluss mit Anhalten				5-10	1	5 - 10
<b>Gesamttotal</b>						<b>45 - 90</b>

### 5.1.2 Modul E

	Juror 1	Juror 2	Juror 3	Divisor	Total
Präzision der Choreographie	5-10	5-10		1	10 - 20
Originalität der Choreographie	5 - 10	5-10		1	10 – 20
Künstlerischer Gehalt, Kongruenz Musik-Show	5 - 10	5-10		1	10 – 20
Gesamteindruck	5 - 10	5-10	5-10	1	15 - 30



Noten	5.2	Die Juroren erteilen Noten von 5 – 10. Es können halbe Noten gegeben werden. Die Notenwerte bedeuten:  10 = ausgezeichnet 9 = sehr gut 8 = gut 7 = ziemlich gut 6 = genügend 5 = ungenügend
Bekanntgabe der Punktzahlen	5.3	Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach deren Auswertung über Lautsprecher öffentlich bekannt gegeben.
Diplom	5.4	Das Ergebnis des Marschmusikwettbewerbs wird mit der Gesamtpunktzahl im Diplom separat vermerkt.
Ranglisten	5.5	Es wird jeweils pro Modul und Jury eine separate Rangliste erstellt. Hingegen wird nicht unterschieden zwischen Stärkeklassen oder Besetzungstypen.
Jurybericht	5.6	Die Juroren schreiben ergänzende Bemerkungen direkt auf das Bewertungsblatt. Dieses wird im Rahmen der Rangverkündigung mit den andern Unterlagen abgegeben.

## *VI. Gemeinsame Bestimmungen*

	6.1	Für alle nicht in diesem Reglement geregelten Bestimmungen gelten die Artikel des Festreglementes für Kantonalmusikfeste vom 31. Oktober 2009.
Gültigkeit	6.2	Dieses Reglement ist an der Konferenz der administrativen und musikalischen Vereinsleitungen <del>vom 4. Juli 2009 in Winkel</del> behandelt und von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2010 in Wetzikon genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft.

Zürcher Blasmusikverband  
Namens der Delegiertenversammlung 2010

Die Präsidentin: *Paul Maag*  
Die Sekretärin: *Esther Ráž*